

Nachrangig einzusetzen: Satzungsleistung

In den Fällen, in denen die Kriterien für eine Pflichtleistung (siehe Seite 1) **nicht** erfüllt sind, kann die Influenza-Schutzimpfung als Satzungsleistung wie folgt durchgeführt werden:

Anspruchsberechtigte	Impfung	GOP	Krankenkasse
Kinder (ab vollendetem 6. Lebensmonat), Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 60. Lebensjahr	Injektion	89111S	AOK PLUS, IKK classic, TK, BARMER, DAK-Gesundheit, KKH, Knappschaft
Erwachsene über 50 Jahre bis zum vollendeten 60. Lebensjahr	Injektion	89111S	Hanseatische Krankenkasse, Handelskrankenkasse
Alle Heilfürsorgeberechtigten	Injektion	89111S	PVA (Heilfürsorgestellen des Polizeiverwaltungsamtes)
Kinder zwischen 2 und 6 Jahren (vollendetes 2. bis vollendetes 7. Lebensjahr)	nasal	89112S	AOK PLUS, KKH, BARMER, Knappschaft

Impfstoffverordnung

Die Verordnung der Impfstoffe für alle Anspruchsberechtigten erfolgt als Sprechstundenbedarf zu Lasten der AOK PLUS. Dabei sind die Markierungsfelder „8“ und „9“ durch Zifferneintrag oder durch Kreuz zu kennzeichnen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Pharmakotherapie-Beratungshotline:

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz: Telefon: 0371 2789-4266

Bezirksgeschäftsstelle Dresden: Telefon: 0351 8828-3266

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig: Telefon: 0341 2432-2266